

Ergänzung V: Erbrechtsgesetze und erbrechtliche Klagen

1. Rechtswirkungen der *lex Falcidia*

D. 35.2.1pr. (Paulus)

Die *lex Falcidia* ist erlassen worden, welche in ihrem ersten Kapitel die Befugnis frei bis zu drei Vierteln zu vermachen, erteilt hat mit den Worten: ‚Alle römischen Bürger, wer von ihnen nach Zustandekommen dieses Gesetzes ein Testament errichten wollen wird, wie er das Vermögen und die Sachen, wem auch immer durch Vermächtnis zuwenden wollen wird, soll berechtigt und befugt sein, wie es durch die folgende Gesetzesbestimmung gestattet sein wird.‘

Im zweiten Kapitel bestimmte das Gesetz das Mass der Legate mit den folgenden Worten: ‚Welcher römische Bürger auch immer nach dem Zustandekommen dieses Gesetzes ein Testament machen wird, wie viel Vermögen er welchem Bürger auch immer nach *ius publicum* vermächtnisweise zuwenden wollen wird, soll berechtigt und befugt sein, wenn nur so das Vermächtnis ausgesetzt wird, dass nicht weniger als ein Viertel der Erbschaft aufgrund dieses Testaments die Erben erwerben; ihnen, welchen etwas so zugewandt oder vermacht sein wird, soll erlaubt sein, dieses Vermögen ohne Nachteil für sich zu erwerben; und der Erbe, der dieses Vermögen zu geben geheissen und verpflichtet sein wird, soll dieses Vermögen geben, zu welchem er verpflichtet worden ist.“

D. 35.2.73.5 (Gaius)

Also ist es mithin das Beste, dass sofort von vornherein der Erblasser die Legate so verteilt, dass er nicht mehr als Dreiviertel hinterlässt. Aber dass, wenn jemand über die Dreiviertel hinausgeht, [die Legate] durch das Gesetz *ipso iure* gekürzt werden. Zum Beispiel wenn jemand, der vierhundert im Vermögen hatte, genau diese vierhundert verteilt hat, wird den Legataren ein Viertel entzogen. Wenn er dreihundertfünfzig vermacht hat, ein Achtel. Aber wenn er fünfhundert vermacht hat während er vierhundert hatte, muss er sogleich den vierten Teil abziehen. Vorher nämlich ist abzuziehen, was ausserhalb der Vermögensmasse ist, sodann was aus den Gütern beim Erben zurückbleiben muss.

2. Erbrechtliche Klagen

Actio ex testamento

Wenn es sich erweist, dass der Beklagte (Numerius Negidius) dem Kläger (Aulus Agerius) 10.000 Sesterzen aus dem Testament zu geben verpflichtet ist, was Gegenstand dieses Rechtsstreites ist, sollst du, Richter, den Beklagten (Numerius Negidius) auf soviel Geld und alles weitere verurteilen. Wenn es sich nicht erweist, sollst du ihn freisprechen.

Hereditatis petitio

Wenn es sich erweist, dass die Erbschaft des P. Maevius nach *ius civile* dem Kläger (Aulus Agerius) zusteht und sie nicht nach der Anordnung (*arbitrium*) des Richters dem Kläger restituiert worden ist, sollst du Richter, den Beklagten (Numerius Negidius) auf soviel verklagen, wie die Sache wert ist; wenn es sich nicht erweist, sollst du ihn freisprechen.

Interdikt quorum bonorum

D. 43.2.1pr. -1 (Ulpian)

pr. Der Prätor verheißt: „Von diesem Nachlass, in deren Besitz er aufgrund meines Edikts eingewiesen worden ist, und welchen du behauptest als Erbe oder Besitzer zu besitzen oder du besitzen würdest, wenn sie nicht ersessen worden wären oder an welchen du arglistig den Besitz aufgegeben hast, befehle ich, dass du ihm zurückgibst.“

1 Dieses Interdikt ist restitutorischer Natur und bezieht sich auf die Gesamtheit der Güter, nicht auf einzelne Sachen und wird als Interdikt "Von welchem Nachlass" (*quorum bonorum*) bezeichnet, das heisst „zur Erlangung des Besitzes an der Gesamtheit der Güter“.